

28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 18.10.2018

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (26.10.2018 – 16.11.2018) einschl. Scoping

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x	x			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	x	x			
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x				
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH	x				
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr					
Finanzamt Moers	x				
Amprion GmbH	x	x			
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x				
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x				
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x	x			
Unitymedia NRW GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x				
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x	x			
Evangelische Kirche im Rheinland	x				
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x				
Bischöfliches Generalvikariat	x	x			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	x				
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	x				
Stadt Neukirchen-Vluyn	x				
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				
Feuerwehr	x	x			

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Wesel, der Landrat Schreiben vom 15.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Hierfür ist ein bisher als Grün- und Gemeinbedarfsfläche ausgewiesener Bereich zu einer Gewerbefläche zu entwickeln.</p> <p>Auf Grundlage der mit Schreiben vom 26.10.2018 vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben vorbehaltlich der im weiteren Verfahren durchzuführenden ASP keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Begründung: Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn". Auf Grund seiner derzeitigen Ausprägung und den angrenzenden Grünstrukturen und Gewässern ist jedoch eine biotopvernetzende Funktion zu den nahegelegenen Landschaftsschutzgebieten gegeben, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Insbesondere weist der betroffene Bereich eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien ("Hotspot") auf. Die Planungen sind daher auf deren (diffusen) Wanderbewegungen abzustellen (Erhalt/Neugestaltung von geeigneten Habitatstrukturen, Aufrechterhaltung/Optimierung von Wanderkorridoren, Schutzeinrichtungen vor Überfahren etc.).</p> <p>Desweiteren werden folgende Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Eingriffsregelung sind im weiteren Verfahren die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für das Bauleitplanverfahren wurde eine Artenschutzprüfung (1. Stufe) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 8 der Begründung dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die biotopvernetzende und verbindende Funktion des Plangebiets wird im Umweltbericht in Kapitel 2.1.1 sowie 2.1.2 eingegangen. Die Biotopverbundfläche im Norden des Plangebiets wird als Wert- und Funktionselement bewertet. Da die Auswirkungen der Planung lediglich baubedingt und damit temporär sind, werden sie als unerheblich eingestuft.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Belange des Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe der Amphibien wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) berücksichtigt (vgl. Kap. 8 der Begründung).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kompensationsverpflichtungen aus der Überplanung einer festgesetzten Kompensationsmaßnahme werden im Umweltbericht Kap. 2.1.3 ermittelt. Die Maßnahmen werden</p>

		<p>Bodenschutzes zu ermitteln und planungsrechtlich festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der anstehenden Umweltprüfung sind die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Niederschlagsentwässerung detailliert zu untersuchen. Die sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen sind im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens zu regeln. <p>Aus Sicht des Gesundheitswesens und des vorbeugenden Brandschutzes und des Immissionsschutzes werden zur geplanten Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>als Vermeidungs-/ Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen als Hinweise bzw. textliche und zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (vgl. Kap. 8 der Begründung).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entwässerung ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ wurde ein Entwässerungsgutachten zum Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanal in das Teich- und Grabensystem erstellt. Die Wassermengen, die verträglich in das Teich- und Grabensystem eingeleitet werden können, wurden dabei berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept ist im Kap. 2.1.2 des Umweltberichts dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 23.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Belange des zivilen Luftverkehrs sind durch o.g. Planungen nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Nach Prüfung der von der Stadt Kamp-Lintfort zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bezugnehmend auf die Abfallablagerung sind keine negativen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt (vgl. lfd. Nr. 13a/13b/13c). Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Untere Naturschutzbehörde bei dem Kreis Wesel wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 1).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Wechselwirkungen zwischen dem Deponie- betrieb und Planungsersuchen zum Bau von Lagerhallen zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land-use planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme: Die Firma UFP GmbH betreibt in dem Gewerbepark Dieprahm ein Handelsunternehmen für Druckerzubehör und Speichermedien. Die Firma beabsichtigt die vorhandenen Betriebsgebäude um zwei Hallen zu erweitern. Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung zu schaffen (eingeschränktes Gewerbegebiet). Gegen die gegenständlichen Bauleitplanverfahren bestehen nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Als „Risikogebiet“ ist dabei das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überflutete Gebiet darzustellen. Dies ist den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. In der textlichen Erläuterung der Legende sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Teile des Plangebiets auch schon ab einem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hochwassergefahrensituation wurde im Kap. 11 der Begründung sowie in Kapitel 1.3 des Umweltberichts berücksichtigt. Ebenso ist die Hochwassergefahr auf der Karte 2 des Umweltberichts (Wert- und Funktionselemente / Konflikte) vermerkt. In den Flächennutzungsplan wurde daher folgende nachrichtliche Übernahme aufgenommen: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf (www.flussgebiete.nrw.de) entnommen werden.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>häufigen Hochwasser (HQ10) betroffen sein könnten. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies ist den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Schreiben vom 24.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite“. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmittelunter-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Belange des Kampfmittelräumdienstes sind nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Empfehlung, eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel vorzunehmen, wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gefolgt. In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

		<p>suchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	
4a	<p>Landesbetrieb Straßen NRW E-Mail vom 10.07.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 478 und B 528 werden durch Ihre Planung berührt. Der Kreuzungsbereich der L 478 / B 528 erhält durch die geplante Maßnahme eine Verkehrszunahme. Probleme werden insbesondere am Knotenpunkt L 478 / B 528 gesehen, da sich dieser bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit befindet. Im Zuge der Landesgartenschau sind schon Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit geplant. Der Nachweis sollte mit einem Verkehrsgutachten (in welchem die Zusatzverkehre ermittelt werden) mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 geführt werden und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz von der Stadt getragen. Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Pla-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die Landesgartenschau 2020 wird eine weitere Zunahme des Verkehrs erwartet, so dass auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens zur Landesgartenschau 2020 mit der Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Verlauf der Friedrich-Heinrich-Allee und der Verlängerung der Linksabbiegerspur von der Friedrich-Heinrich-Allee auf die B 528 schon Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit geplant sind. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Leistungssteigerung und der nur geringen Zunahme des Verkehrs durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes kommt die Stadt auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung zur Landesgartenschau 2020 zu der Einschätzung, dass keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation an der Einmündung Max-Planck-Straße zu erwarten ist. Die derzeit dargestellte Nutzung (Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Sport- und Soziales) würde zu Besucherverkehr führen. Die gewerbliche Nutzung führt zu einem erhöhten Mitarbeiterverkehr. Die Verkehrsbelastung der Erschließungsstraßen ist somit gleichartig. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ werden die Veränderungen der Verkehrsmenge sowie die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans) dargestellt.</p>

		<p>nung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
4b	<p>Landesbetrieb Straßen NRW E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 476 und B 528 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren vom 10.7.2018 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Planbereich wird durch eine innerstädtische Straße erschlossen.</p>
5	<p>Feuerwehr Schreiben vom 13.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mail vom 20.04.2018 incl. Anlagen: • „B-Plan GES 118 Auszug • „B-Plan GES 118 Text (Stand Januar 2003) • Erweiterung UFP Kataster • Erweiterung UFP Vorentwurf (Stand 18.12.2017) <p>Aus Sicht der Feuerwehr sind folgende Punkte - vorbehaltlich des Baugenehmigungsverfahrens - anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die objektbezogene Löschwasser Versorgung werden Überflurhydranten auf dem Gelände erforderlich werden. Im Bereich dieser müssen an der Feuerwehrumfahrt entsprechende Stellplätze gemäß BauO NRW für Fahrzeuge 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der abwehrende Brandschutz ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p>

		<p>der Feuerwehr errichtet werden, damit die eigentliche Feuerwehrumfahrt freigehalten wird.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Der erforderliche objektbezogene Löschwasserbedarf wird durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel festgelegt. Die Stadtwerke Kamp-Lintfort sind zwecks Abstimmung zu Dimension, Verfügbarkeit und Ausführung zu beteiligen.3. Die Feuerwehrumfahrt muss für die Feuerwehr gewaltfrei nutzbar sein. D. h. sofern eine Einfriedung erfolgt, kann die Schließung über den Hauptschlüssel sichergestellt werden, welcher im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt ist.4. Für den gewaltfreien Zugang zum Objekt müssen zusätzliche Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt werden. Darin muss die Einzelüberwachung jedes Schlüssels gegeben sein. Möglichkeiten der technischen Ausführung können mit einer Errichterfirma für Brandmeldeanlagen besprochen werden. Die Abstimmung mit der Feuerwehr ist erforderlich.5. Auf der Südseite des Gebäudes ist für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche aus (Carl-Friedrich-Gauß-Straße) eine Zufahrt zum Gebäude incl. Stellfläche zu schaffen. Diese dient der Zugänglichkeit der Gebäudeteile (Brandabschnitte). Details richten sich nach der BauO NRW.6. Für die voraussichtliche Erweiterung der Brandmeldeanlage sind die technischen Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Kamp-Lintfort anzuwenden. Daraus wird u. a. herzu-leiten sein, dass aufgrund der Gesamtgröße des Objektes ein Brandmeldetableau erforderlich sein wird. Ebenso wird eine Funkausleuchtung durchgeführt werden müssen, um die Notwendigkeit einer Gebäudefunkanlage bewerten zu können.	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		7. Um die Beteiligung der Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird gebeten.	
6a	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 02.07.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping	Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und den -Inhalten möchte ich jedoch folgenden Hinweis geben: Bei der Kartierung der Biotoptypen wird üblicherweise die Kartieranleitung des LANUVs herangezogen. In dieser lautet die Definition für Wälder „Flächenhafte Baumbestände über 1 ha Größe. Bei im Wald gelegenen Flächen kann diese Flächengröße auch unterschritten werden. Bei isolierten Waldflächen innerhalb anderer Nutzungen sollte die schmalste Breite 50 m nicht unterschreiten. Gehölzbestände kleiner als 1 ha oder überwiegend schmaler als 50 m werden als Kleingehölze (B) erfasst.“ Entgegen dieser Auslegung definiert § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz Wald im Sinne des Gesetzes als jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Darüber hinaus gelten gemäß Satz 2 weitere Flächen, wie z.B. kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen oder Waldwege als Wald. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und Windschutzanlagen als Wald. Bezüglich der Mindestgröße der Grundfläche äußert sich die Rechtsprechung und Kommentierung zum Waldrecht wie folgt: erst wenn die von Bäumen bestockte Fläche so groß ist, dass sich ein besonderes Waldklima einstellt, welches sich von dem der angrenzenden Freifläche durch veränderte Licht-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Windverhältnisse unterscheidet, sind die Voraussetzungen für die Begriffsbestimmung „Wald“ erfüllt. Je nach Lage des Einzelfalls und des optischen Eindrucks kann bereits ab einer Flächengröße von ca. 400 m ² Waldeigenschaft gegeben sein. Ich bitte dies bei der Bestandserfassung im Rahmen des Umweltgutachtens zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht werden die Gehölzflächen im Kap. 2.1.2 in einem separaten Kapitel Wald berücksichtigt. Die Gehölzflächen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.
6b	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen zu o.a. Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	31.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB		
7	Geologischer Dienst Schreiben vom 15.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort: 0 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übli-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erdbebengefährdung ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p>

		<p>che Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Im Plangebiet stehen quartärzeitliche Sande und Kiese der Älteren Niederterrasse an, die von bis zu 2 m mächtigen Hochflutlehm (schluffiger Sand) überlagert werden.</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7a BauGB (Stand 3.11.2017) gemäß „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ u. a. auch das <u>Schutzgut Fläche</u> zu berücksichtigen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen von Eingriffen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Ich empfehle zudem folgende Ergänzung in der Tabelle „Umweltbelange im BauGB / Umweltbericht“:</p> <p>Schutzgut: „Boden“ Baugesetzbuch: „§ 5 (2) Nr. 10“</p> <p>Zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften: „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur <u>Entwicklung von Boden</u>, Natur und Landschaft“</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht sind die Schutzgüter Boden und Fläche berücksichtigt und entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.1.2 des Umweltberichts) vorgesehen. Die Flächen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans sind im wirksamen Flächennutzungsplan schon als Bauflächen dargestellt, zudem ist der Boden im Plangebiet durch die vorhergehenden Erschließungsmaßnahmen weitgehend überprüft und besteht entsprechend der Baugrunduntersuchung überwiegend aus bis zu 1 m mächtigen Aufschüttungsböden, die mit Mutterboden abgedeckt sind.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Schreiben vom 31.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „West Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbauaktivitäten. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse wurden im Kap. 10 der Begründung berücksichtigt. In den Flächennutzungsplan wurde folgende Kennzeichnung aufgenommen: Das gesamte Stadtgebiet gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaues sind zu beachten. Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.</p>
9a	LINEG E-Mail vom 04.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping	<p>Bei den Gewässern Dieprahm handelt es sich um künstlich angelegte Teichanlagen mit vier offenen Gräben inmitten des Gewerbeparks Dieprahm. Ihnen fließt das Niederschlagswasser des Gewerbeparks und das Polderwasser der Grundwasserpumpanlage Gestfeld 4 zu. Die Teichanlagen und Gräben sind weitgehend naturnah gestaltet. Teilweise dienen die Gewässer Dieprahm der Regenwasserbehandlung und Rückhaltung. Die Gewässer Die-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>prahm liegen in parkähnlichen Flächen und dienen auch der Naherholung. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Amphibienproblematik hin. Die geplante Betriebserweiterung erstreckt sich über einen Grünzug, Wegeverbindung (siehe Luftbild) und einen offenen Entwässerungsgraben. Diese würden bei der Überbauung leider wegfallen.</p> <p>In den v. g. Entwässerungsgraben befindet sich eine Niederschlagswassereinleitung aus dem Regenwasserkanal von der Carl-Friedrich-Gauß-Straße. Die Niederschlagswassereinleitung ist beim Wegfall des Entwässerungsgrabens zu berücksichtigen. Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers des geplanten Neubaus sowie der versiegelten Flächen und der möglichen Erweiterungen über die Teichanlagen mit Regenwasserbehandlung bzw. Rückhaltung muss gewährleistet sein.</p> <p>Die LINEG plant zurzeit den Neubau der Vorflutpumpanlage Parsickgraben 2 mit Durchleitung. Die geplante Druckleitung (siehe Lageplan) ist bitte bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Druckleitung soll im Spülbohrverfahren verlegt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Entwässerungsplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lage der Druckrohrleitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt. Im Umweltbericht (Kap. 2.3.1) ist die Druckleitung als Sachgut berücksichtigt.</p>
9b	LINEG Schreiben vom 02.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Industrie- und Handelskammer Duisburg Schreiben vom 24.10.2018	Die Planung wird von der IHK ausdrücklich begrüßt, da sie eine sinnvolle betriebliche Erweiterung in einem bestehenden Gewerbegebiet unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur ermöglicht. Gegen die Planungen bestehend keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	§ 4 Abs. 1 BauGB		
11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Schreiben vom 26.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 02.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13a	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 16.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Nach den mir vorliegenden Unterlagen erfolgt keine angemessene Berücksichtigung des bodendenkmalpflegerischen Belanges. Der Belang ist in der Begründung unter Punkt 18 gelistet, aber mit Verweis auf die für Zufallsfunde den §§ 15, 16 DSchG entnommene Vorgehensweise beim Antreffen von Bodenfunden oder Befunden. Das mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen beauftragte Büro regio gis + planung hatte unter dem 27.09.2017 eine Auskunft zu Bodendenkmäler bzw. Fundstätten im Fachamt eingeholt und die in Anlage beigefügte archäologisch-bodendenkmalpflegerische Auskunft am 09.10.2017 erhalten. Danach ist im Plangebiet mit archäologischen Befunden zu rechnen. Damit ist der Verweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften nicht angemessen. Der Grad der Erkenntnis hinsichtlich einer Befunderwartung geht deutlich über den Zufallsfund hinaus. Der Zufallsfund ist an die erstmalige Entdeckung bzw. das erstmalige Wissen über ein Bodendenkmal geknüpft. Wie Sie der beigefügten Recherche entneh-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bodendenkmalschutz ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abfrage vom 27.09.2017 wurde bezüglich eines anderen Planverfahrens (Neubau der Vorflutpumpanlage PAV Parsickgraben 2) vorgenommen und ist unabhängig von dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren. Zudem betrifft die Abfrage nach bekannten oder erwartbaren Bodendenkmälern einen deutlich größeren räumlichen Bereich. In der Stellungnahme des LVR wurde Bezug auf außerhalb des Geltungsbereichs liegende Bodendenkmäler (Bahnlinie Duisburg-Geldern, Haus Dieprahm) sowie Funderwartungsbereiche (südlich Haus Dieprahm) genommen. Darüberhinaus

		<p>men können, sind bereits heute Befunde im Plangebiet bekannt.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Boden-</p>	<p>wurden für den Geltungsbereich lediglich allgemeine Hinweise bezogen auf die Bodenkarte gegeben, aus der keine Funderwartung abgeleitet werden konnte, zumal es sich in dem Geltungsbereich der Änderung aufgrund der Erschließung des Gewerbeparks Dieprahm um keinen ungestörten Boden handelt. Das vorliegende Bodengutachten weist in dem Raum Aufschüttungsböden aus.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bodendenkmalschutz ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt Aufgrund des gestörten Bodenaufbaus durch die durchgeführten Erschließungsmaßnahmen (Bau der Erschließung und Regenrückhaltung mit Teich und Grabensystem, Aufschüttungen) sind keine denkmalrelevanten Befunde zu erwarten. Auch fehlen konkrete Hinweise zu einem Funderwartungsbereich in dem Geltungsbereich.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>denkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13b	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 24.01.2019</p>	<p>Ich habe diese mit den historischen Unterlagen kartographisch in Verbindung gebracht (s. Anlagen). Wie bereits telefonisch erläutert, tangiert der geplante Neubau den in historischen Karten verzeichneten Vinnmannshof (s. TK 1936-45) bzw. früher als Hof Theisgans bezeichnet (so auf der TK-Uraufnahme). Die Auswer-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In dem Luftbild aus den Jahren 1988-1994 (s. Anhang) ist der Hof ebenso wie die beginnende Erschließungsmaßnahme deutlich zu erkennen. Das Material aus dem Abriss ist dann vermutlich für die Aufschüttung der Fläche verwendet</p>

	<p>§ 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>tung der in diesem Areal ausgeführten Rammkernbohrungen zeigen rezente Aufschüttungen bis in eine Tiefe von 1,2 m (RKS 6), 0,9 m (RKS 3), 0,6 m (RKS 8, hier wurden Ziegelreste gefunden!), 0,5 m (RKS 9). Besonders ist hier auf die Ziegelfunde in den Bohrproben hinzuweisen, die eindeutig auf die historische Hofanlage verweisen. Bei einer frostfreien Gründung des Neubaus von 0,8 – 1,0 m unter GOK werden diese Aufschüttungen teilweise unterschritten, dies auch im Bereich der ehemaligen Hofanlage. Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude der Hofanlage obertägig entfernt wurden, die Fundamente aber im Boden verblieben sind. Diese können bei Erdeingriffen im Zusammenhang mit der Anlage der Gründungen aufgedeckt werden. Dies löst regelhaft Verzögerungen im Bauablauf durch die denkmalrechtlichen Vorgaben der §§ 15/16 DSchG (Denkmalschutzgesetz) aus.</p> <p>Wegen der hohen archäologischen Erwartung im Boden erhaltener Befunde ist anzuregen, im Bereich der historischen Hofanlage eine Sachverhaltsermittlung mit Sondagen durchzuführen. Diese hat das Ziel, Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung des vermuteten Bodendenkmals Vinnmannshof erfassen und bewerten zu können. Die Bewertung ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und kann Auswirkungen auf das geplante Bauvorhaben besitzen.</p>	<p>worben und somit lt. Bodengutachten auch als Ziegelreste in dem Aufschüttungsboden vorhanden. In dem damaligen Planverfahren war das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt (Schreiben vom 22.08.1988 Zeichen: 333.45-65.1/GES 118/M sowie Schreiben vom 8.5.1990 Zeichen: 333.45-65.1/Ges118//90/). In den Schreiben wurden Bodendenkmäler nicht generell ausgeschlossen, aber ein Hinweis im Bebauungsplan als ausreichend angesehen. Der damals noch bestehende Hof, der ausweislich Ihrer Informationen seit mehreren Jahrhunderten dort bestand, wurde nicht als denkmalwürdig oder als spezielle Verdachtsfläche benannt. Auch in den Unterlagen zur Abfrage von Bodendenkmälern vom 27.09.2017 bezüglich des Planverfahrens zum Neubau der Vorflutpumpanlage PAV Parsickgraben 2 wurde der Vinnmannshof nicht als Funderwartungsbereich ausgewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Investor wurde eine Sachverhaltsermittlung im Plangebiet im März 2019 durchgeführt, um mögliche Verzögerungen während der Baumaßnahme zu vermeiden. Bei der Sachverhaltsermittlung konnten keine Befunde erbracht werden. Der Bodendenkmalschutz ist im Kap. 19 der Begründung sowie im Kap. 2.3.2 des Umweltberichts berücksichtigt. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis zum Bodendenkmalschutz aufgenommen: Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu erhalten.</p>
13c	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im</p>	<p>Zuletzt mit Stellungnahme vom 16.11.2018 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine qualifizierte Prospektion zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Rheinland E-Mail vom 05.04.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Überprüfung der Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet gefordert. Durch Sie wurde eine Sachverhaltsermittlung in Abstimmung mit dem Fachamt beauftragt und im Monat 03/2019 durchgeführt. In der westlichen Hälfte des Arbeitsbereiches St. 3 wurden Ziegelschutt- und Verfüllschichten der erwarteten Hofanlage Theisgans, die sich im Untersuchungsbereich befand, erkannt. Archäologische Befunde wurden jedoch nicht angetroffen. Bedenken am Verfahren werden daher nicht weiter vorgebracht. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW ist als ausreichend anzusehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bodendenkmalschutz ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt. Der Bodendenkmalschutz ist im Kap. 19 der Begründung des Bebauungsplans sowie im Kap. 2.3.2 des Umweltberichts berücksichtigt.</p>
14	<p>Amprion GmbH E-Mail vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die weiteren Planungsträger wurden beteiligt (vgl. lfd. Nr. 15-20).</p>
15	<p>Mingas-Power GmbH E-Mail vom 26.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mingas-Power GmbH ist durch die im Betreff genannte Planung nicht betroffen und hat insofern keine Anregungen zur bzw. Einwendungen gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

16	Westnetz GmbH E-Mail vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der innogy Netze Deutschland GmbH betroffen sind. Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der innogy Netze Deutschland GmbH keine Bedenken. Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Pledoc GmbH E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ berücksichtigt.</p>
18	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Stadtwerke Kamp-Lintfort Schreiben vom 07.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich keine Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp~Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		bestehen daher keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans GES 118 „Gewerbegebiet Gestfeld Süd -Gewerbe-park Dieprahm“, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.	
21	Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein jüdischer Friedhof ist von der Planung nicht betroffen.
22	Bischöfliches Generalvikariat Schreiben vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.